



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Mit elektronischer Post

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation

Ämter für Bodenmanagement

im Lande Hessen zugelassene
Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure

Vermessungsstellen der Bundes-,
Landes- und Kommunalbehörden
(§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVGG)

Geschäftszeichen I 4 - 4220 - 142 #7

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Hinderer
Telefon 0611 815-2449
Telefax 0611 32 717 2449
E-Mail martin.hinderer@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 1. November 2016

Anweisung zur Führung des Liegenschaftskatasters - Liegenschaftskatasterführungsanweisung - (LFA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Liegenschaftskatasterführungsanweisung (LFA) trifft die grundsätzlichen Regelungen zur Einrichtung, Führung und Fortführung des Liegenschaftskatasters. Einige Passagen sind dabei auch für die Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen von Bedeutung.

Anbei übersende ich Ihnen eine fortgeschriebene Fassung der LFA (Anlage 1). Diese tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und ersetzt die bisherige Version vom 24. Februar 2010 (StAnz. S. 539). Sie kann ab diesem Zeitpunkt auch auf der Homepage der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) unter <http://www.hvbg.hessen.de> (Rubrik: Rechtsgrundlagen) abgerufen werden.

Im Rahmen der Fortschreibung wurden unter anderem strukturelle Anpassungen vorgenommen, die die Übersichtlichkeit der Vorschrift verbessern sollen. Darüber hinaus sind neben weiteren redaktionellen auch inhaltliche Änderungen und Ergänzungen in die LFA einfließen. Hierzu gehören im Wesentlichen Regelungen

- über die Führung von Lagebezeichnungen (Abschnitt 4) und Zustandsübersichten (Abschnitt 6) im Liegenschaftskataster,



- zur Aktualität der den Fortführungsentwürfen zugrunde liegenden Bestandsdatenausgaben aus dem ALKIS im Rahmen umfangreicher Bodenordnungsverfahren und Liegenschaftsvermessungen (Abschnitt 7.2 Abs. 3),
- zur über den gewöhnlichen Umfang der Qualifizierung hinausgehenden inhaltlichen Prüfung von Vermessungsschriften (Abschnitt 7.3 Abs. 2 Satz 2 und 3),
- für den Fall, dass die Flurbereinigungsbehörde die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes anordnet und die entsprechenden Ergebnisse trotz noch anhängiger Rechtsbehelfe vollständig in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen (Abschnitt 7.4.1 Abs. 5 bis 7),
- innerhalb welcher Frist die Vermessungsstellen zu gegebenenfalls bestehenden Übernahmehindernissen an Vermessungsschriften Stellung nehmen sollen (Abschnitt 7.5 Abs. 1) sowie
- über die weitgehend digitale Führung aller Nachweise des Liegenschaftskatasters. Dabei sollen neben dem ALKIS in der so genannten Sammlung der Aufnahmeelemente die zur Übertragung des Katasternachweises in die Örtlichkeit notwendigen Dokumente sowie Urkunden und in den Katasterakten die sonstigen Dokumente aufbewahrt werden, auf die sich der Nachweis der Liegenschaften gründet (Abschnitte 1 und 8).

Mit der digitalen Führung aller Nachweise des Liegenschaftskatasters sollen auch die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Kommunikation zwischen den Ämtern für Bodenmanagement und den Vermessungsstellen durchgängig medienbruchfrei und automationsgestützt im Sinne des E-Government zu führen. Hiermit wird an die Vorgaben der Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung vom 27. August 2014 (StAnz. S. 745) angeknüpft, nach denen die Vermessungsstellen die von ihnen gefertigten Vermessungsschriften in digitaler Form einreichen sollen.

Die einzelnen Änderungen an der LFA können auch der beigefügten Arbeitsfassung entnommen werden (Anlage 2). In dieser sind die Änderungen im Vergleich zur bislang geltenden Fassung vom 24. Februar 2010 (StAnz. S. 539) in blauer Schriftfarbe und zusätzlich mittels Durchstreichung und Unterstreichung (für eingefügte Passagen) gekennzeichnet. Diese Arbeitsfassung wird auf der Homepage der HVBG nicht veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Biefang

Anlagen